

# Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen

Frieder Dünkel, Bernd Geng, Wolfgang Kirstein

Die vorliegende Forschungsdokumentation gibt die wesentlichen Ergebnisse einer 1994/95 durchgeführten bundesweiten Bestandsaufnahme zu den neuen ambulanten Maßnahmen wider. Die Angebotsstruktur hat sich im Anschluß an das 1. JGG-ÄndG von 1990 deutlich verbessert. Auch wenn man inzwischen von einem weitgehend flächendeckenden Angebot ausgehen kann, bleiben die sozialpädagogisch konstruktiven Ansätze in der jugendkriminalrechtlichen Praxis quantitativ begrenzt und reichen vielfach – abgesehen von der gemeinnützigen Arbeit – nicht über Einzelfälle hinaus. Jugendrichter, Jugendämter und freie Träger schätzen den sozialen Trainingskurs und die anderen neuen ambulanten Maßnahmen außerordentlich positiv ein. Die Perspektiven einer weiteren »Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis« erscheinen von daher günstig.

## Fragestellung und Ziele des Projekts

Ziel des Forschungsprojekts war die *umfassende Bestandsaufnahme* zur Angebotsstruktur und *Ausgestaltung sozialer Trainingskurse* (STK) in Deutschland. Erstmals nach der deutschen Wiedervereinigung erstreckt sich die Untersuchung auch auf die neuen Bundesländer und ermöglicht daher einen bundesdeutschen Gesamtüberblick zur Entwicklung der Jugendhilfe in diesem Bereich.

Der Forschungsauftrag von Seiten des Bundesjustizministeriums stellt eine Fortführung der von *Busch u.a.* Mitte der 80er Jahren vorgelegten ersten Zustandsbeschreibung der früheren Bundesrepublik dar.<sup>1</sup> Allerdings nahmen wir die Gelegenheit zum Anlaß, die Angebotsstruktur zu den sogenannten neuen ambulanten Maßnahmen insgesamt in die Analyse einzubeziehen. Die Untersuchung erfaßt daher auch den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), die Betreuungsweisung sowie Arbeitsweisungen und -auflagen.

Die *Hauptfragestellungen* des Projekts bezogen sich auf die Entwicklung der Angebotsstruktur bezüglich *sozialer Trainingskurse und der anderen neuen ambulanten Maßnahmen*, insbesondere auch in den neuen Bundesländern, auf die Träger entsprechender Maßnahmen vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsgrundsatzes öffentlicher im Verhältnis zur freien und Jugendhilfe (vgl. § 4

Abs. 2 SGB VIII), deren *personelle Rahmenbedingungen*, die *methodische und inhaltliche Ausgestaltung*, *Zielgruppen* und *Teilnehmer sozialer Trainingskurse*, die *Qualitätsstandards*<sup>2</sup> im Rahmen unterschiedlicher Angebots- und Organisationsstrukturen und schließlich die Probleme der Durchführung, Finanzierung etc.

Die Fragestellungen und dementsprechend die Ergebnisdarstellung sind damit *deskriptiv* angelegt. Neben der quantitativen Bestandsaufnahme ging es allerdings auch um eher qualitative Aspekte der Angebotssituation und der inhaltlichen Analyse von STK-Angeboten. Ein weiterer Gegenstandsbereich der Untersuchung bezog sich auf die Interaktion der in der Jugendstrafrechtspflege beteiligten Institutionen der Jugendgerichtshilfe, der in diesem Feld agierenden freien Träger und der Jugendrichter sowie deren jeweils spezifische Einschätzungen der Angebotsstruktur. Aus diesem Grund haben wir eine bundesweite Jugendrichterbefragung integriert.

Methodisch sind damit *drei Befragungen* zu unterscheiden:

- Eine *schriftliche Befragung* sämtlicher 614 im Jahre 1994 existierender *Jugendämter* (Rücklaufquote: 86%), ergänzt durch ein *Telefon-Survey* bezüglich der schriftlich nicht antwortenden Jugendämter (dadurch ergab sich eine Informationsbasis bezüglich der Angebotsstruktur neuer ambulanter Maßnahmen in

606 von 614 Jugendamtsbezirken, das heißt eine Ausschöpfungsquote von 99%).

- Eine *schriftliche Befragung freier Träger der Jugendhilfe*, die soziale Trainingskurse anboten (n = 297; Rücklaufquote: 55%).
- Eine *schriftliche Befragung von Jugendrichtern* (n = 452; Rücklaufquote: 51%).<sup>3</sup>

Die Jugendamtsbefragung wurde im wesentlichen bis Ende 1994 abgeschlossen, die Befragung freier Träger schloß sich unmittelbar an den Rücklauf von den Jugendämtern an, von denen wir die Adressen der jeweiligen Einrichtungen erhielten. Die Jugendrichterbefragung wurde Anfang 1995 durchgeführt und im selben Jahr weitgehend abgeschlossen.

Die nachfolgende *Darstellung* muß sich aus Raumgründen auf einige wesentliche Ergebnisse beschränken. Der ausführliche Endbericht erscheint in diesen Tagen in der Reihe »recht« des Bundesjustizministeriums (Forum-Verlag Mönchengladbach).

Der soziale Trainingskurs stellt neben den ebenfalls im Zuge des 1. JGG-ÄndG von 1990 neu in den Weisungskatalog des § 10 JGG aufgenommenen Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, der Betreuungsweisung und der Arbeitsweisung sowie der Arbeitsauflage als Zuchtmittel i. S. d. § 15 JGG ein Kernstück der Reformgesetzgebung dar. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war es, den Erziehungsgedanken des JGG durch kon-

struktive sozialpädagogische Maßnahmen zu stärken.<sup>4</sup> Das 1. JGG-ÄndG wurde übereinstimmend – wie auch der Beschluß des Deutschen Bundestags vom 20.6.1990 zeigt (vgl. *Bundratsdrucksache* 442/90) – nur als erster Schritt auf dem Weg einer weitergehenden, freiheitsentziehende Sanktionen zurückdrängenden Reform des JGG angesehen.<sup>5</sup> Das 1. JGG-ÄndG hat demgemäß lediglich die in den 80er Jahren entwickelte »Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis«<sup>6</sup> nachvollzogen.

### Das bundesweite Angebot neuer ambulanten Maßnahmen im Überblick

Ein vergleichender Überblick über die jeweilige Angebotssituation bei den einzelnen ambulanten Maßnahmen in Deutschland zeigt, daß erwartungsgemäß Arbeitsleistungen die höchste Angebotsquote (97,0%) aufweisen und man tatsächlich von einem flächendeckenden Angebot ausgehen kann. An zweiter Stelle folgen die Betreuungsweisungen, die in nahezu neun von zehn (87,0%) Jugendamtsbezirken praktiziert werden. Täter-Opfer-Ausgleich (73,9%) und soziale Trainingskurse (73,6%) werden nach den zusammengefaßten Ergebnissen aus Fragebogenerhebung und Telefon-Survey jeweils in fast drei Viertel aller Bezirke angeboten (vgl. Tab. 1). Sieht man einmal von den Arbeitsleistungen ab, so handelt es sich um – gerade auch im Vergleich zu früheren Bestandsaufnahmen<sup>7</sup> und Einschätzungen von seiten der Jugendgerichtshilfe und der Jugendrichter<sup>8</sup> – unerwartet hohe Angebotsquoten.<sup>9</sup>

Bei allen ambulanten Maßnahmen gestaltet sich die *quantitative Angebotssituation in den neuen Bundesländern* ausnahmslos noch *günstiger* als in den alten. Am größten ist der Vorsprung der neuen Länder in der Angebotsquote beim Täter-Opfer-Ausgleich (+ 18,1%), während bei sozialen Trainingskursen die Quote (+ 2,5%) annähernd gleich ist.

Die günstigere Angebotssituation in den neuen gegenüber den alten Bundesländern wird noch deutlicher, wenn man den Prozentanteil derjenigen Jugendamtsbezirke betrachtet, in denen der *gesamte Katalog der neuen ambulanten Maßnahmen* angeboten wird (vgl. Tab. 2).

Während in den *alten Bundesländern* nur die Hälfte (49,9%) der Bezirke ein komplettes Angebot vorweisen konnte, waren es in den *neuen Bundesländern* mehr als zwei Drittel (68,5%). Umgekehrt heißt das aber auch, daß in der gesamten Bundesrepublik immer noch fast die Hälfte (46,3%) aller Jugendamtsbezirke mehr oder weniger große Angebotslücken im Maßnahmenkatalog aufweist. Unter dem bundesweiten Durchschnitt (53,%) an Bezirken mit einem Gesamtangebot von neuen ambulanten Maßnahmen liegen von den alten Ländern das Saarland (17%), Hessen (38%), Rheinland-Pfalz (39%) sowie die beiden bevölkerungsreichsten Bundesländer Bayern (40%) und Nordrhein-Westfalen

**Abb. 1: Jugendamtsbezirke mit Gesamtangebot von neuen ambulanten Maßnahmen\* im Bundesländervergleich\*\***

16,5 %	<=	37,5 %	(2)
37,5 %	<=	58,4 %	(5)
58,4 %	<=	79,2 %	(5)
79,2 %	<=	100,0 %	(4)

Jugendamtsbezirke  
BRD 1994/95  
N=614  
Deutschland insg.: 53,7%  
Alte Bundesländer: 49,9%  
Neue Bundesländer: 68,5%



\* soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleich, Betreuungsweisungen und Arbeitsauflagen/-weisungen

\*\* nach der Kreisgebietsreform in den neuen Bundesländern, einschließlich Telefon-Survey

(48%), von den neuen Ländern trifft dies allein auf Brandenburg (50%) zu (vgl. Abb. 1).

Alten und neuen Bundesländern gemeinsam ist, daß in den Jugendamtsbezirken, in denen ein *komplettes Maßnahmenangebot* vorhanden ist, dieses selten vom Jugendamt allein, so gut wie gar nicht ausschließlich von freien Trägern, sondern *in der Regel im Zusammenwirken von freien und behördlichen Trägereinrichtungen* geleistet wird (vgl. Tab. 2).

### Die regionale Angebotsstruktur der einzelnen neuen ambulanten Maßnahmen im Bundesländervergleich

Über die geringfügig höhere Angebotsquote bei *sozialen Trainingskursen* in den neuen Bundesländern hinaus offenbart bereits ein erster Blick im Vergleich der Bundesländer ein deutliches *Nord-Süd-Gefälle* (vgl. Abb. 2). Die negative Ausnahme im Norden bildet allein Brandenburg (50%), die

## »Bei allen ambulanten Maßnahmen gestaltet sich die quantitative Angebots-situation in den neuen Bundesländern ausnahmslos noch günstiger als in den alten«

positive im Süden das Saarland (83%). Im Vergleich der einzelnen Bundesländer weisen nach den Stadtstaaten Hamburg und Bremen (beide mit flächendeckendem Angebot) sowie Berlin

(87%) unter den Flächenstaaten Niedersachsen (87%), Schleswig-Holstein (86%) sowie Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland (jeweils 83%) die höchsten Angebotsquoten auf.

Das beim STK-Angebot zu beobachtende Nord-Süd-Gefälle zeigt sich auch bei der Angebotsverteilung bezüglich des Täter-Opfer-Ausgleichs. Während diesmal im Norden einzig der Stadtstaat Bremen eine – zudem nur äußerst geringfügig – negativ abweichende Angebotsquote (80%) aufweist,<sup>10</sup> stellt im Süden Baden-Württemberg die positive Ausnahme dar, dessen Deckungsquote (82%) beim Täter-Opfer-Ausgleich die seiner benachbarten Bundesländer deutlich übertrifft. Ein absolut flächendeckendes TOA-Angebot leistet neben den beiden Stadtstaaten Berlin und Hamburg als einziger Flächenstaat Mecklenburg-Vorpommern, nicht weit davon entfernt sind Schleswig-Holstein

(93%) und Brandenburg (94%). Die mit Abstand geringsten Angebotsquoten ergeben sich für die beiden südwestlichen Bundesländer Hessen (56%) und das Saarland (vgl. Abb. 3).

Auch für die regionale Angebotsverteilung bei Betreuungsweisungen ließe sich insofern ein Nord-Süd-Gefälle behaupten, als im äußersten Norden, nämlich in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern ein absolut flächendeckendes Angebot vorhanden ist, wohingegen die südlichen Länder Bayern (78%), Baden-Württemberg (84%) und Rheinland-Pfalz (78%) die niedrigsten Quoten aller Bundesländer aufweisen. Dazwischen aber liegen Bundesländer, die ebenfalls über ein flächendeckendes Betreuungsangebot verfügen (Saarland, Sachsen-Anhalt und Berlin) oder nicht allzu weit von einer Flächendeckung entfernt sind (Hessen, Thüringen und Brandenburg). Insgesamt muß jedoch einschränkend festgestellt werden, daß die bei Betreuungsweisungen für die einzelnen Bundesländer ermittelten Angebotsquoten wesentlich näher beieinander liegen, als dies bei sozialen Trainingskursen oder beim Täter-Opfer-Ausgleich der Fall ist. Die Unterschiede sind teilweise als marginal einzustufen. Auch in den Ländern mit den niedrigsten Anteilswerten, Bayern und Rheinland-Pfalz, werden immer noch in jeweils mehr als drei Viertel (jeweils 78%) der Jugendamtsbezirke Betreuungsleistungen erbracht.

Das bundesweite Angebot an Arbeitsleistungen wurde als so gut wie flächendeckend charakterisiert. Tatsächlich darf man wohl zu Recht in Frage stellen, ob es in der ganzen Bundesrepublik auch nur einen Jugendamtsbezirk gibt, in dem nicht nach vorhergehender jugendrichterlicher Auflage/Weisung bzw. im Rahmen einer Diversionentscheidung nach §§ 45, 47 JGG entsprechende Arbeitsleistungen von Jugendlichen erbracht werden (können). Geht man somit von einer absolut flächendeckenden Verbreitung dieser ambulanten Maßnahme aus, erübrigt sich jede weitere Differenzierung hinsichtlich ihrer regionalen Verteilung.

### Die Angebotsentwicklung im Zeitverlauf

Neben der querschnittsbezogenen Bestandsaufnahme zum Erhebungszeitraum 1994 wurde auch retrospektiv die Angebotsentwicklung vor und nach der JGG-Reform von 1990 untersucht. Dabei ging es insbesondere um die Frage, ob durch das 1. JGG-ÄndG ein positiver Effekt auf die Angebotsentwicklung festzustellen ist. Diesbezüglich wurde ein 2,5-Jahresintervall vor und nach dem 1.12.1990 als Vergleichszeitraum gewählt, da wir bis Mitte 1993 in jedem Fall über verlässliche Angaben verfügen. Aus Abb. 4 lassen sich die Zuwachsraten in den alten Bundesländern ablesen und auch deren Verläufe innerhalb der beiden zweieinhalbjährigen Zeiträume vor und nach dem 1.12.1990 gut beurteilen. In der Interpretation der Befunde muß berücksichtigt wer-

**Tabelle 1: Die Angebotslage (öffentliche und freie Träger insgesamt) bei den einzelnen ambulanten Maßnahmen\***

	Jugendamtsbezirke		STK-Angebot (insgesamt)		TOA-Angebot (insgesamt)		BW-Angebot (insgesamt)		AAW-Angebot (insgesamt)	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Alte Bundesländer	479	73,1	350	70,1	336	70,1	408	85,2	461	96,2
Neue Bundesländer	127	75,6	96	88,2	112	88,2	119	93,7	127	100
Bundesrepublik insg.	606	73,6	446	73,9	448	73,9	527	87,0	588	97,0

\* nach der Kreisgebietsreform in den neuen Bundesländern, einschließlich Telefon-Survey

**Tabelle 2: Jugendamtsbezirke im Gesamtangebot: Sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich, Betreuungsweisungen, Arbeitsauflagen/-weisungen\***

Bundesland	Jugendamtsbezirke		STK, TOA BW u. AW (insgesamt)		davon Jugendamt (ausschl.)		davon freie Träger (ausschl.)		davon JA und freie Träger	
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
Alte Bundesländer	479	49,9	239	14,2	68	1,7	8	163	34,0	
Neue Bundesländer	127	68,5	87	6,3	8	0,8	1	78	61,4	
Bundesrepublik insg.	606	53,7	326	12,5	76	1,5	9	241	39,8	

\* nach der Kreisgebietsreform in den neuen Bundesländern, einschließlich Telefon-Survey

**Tabelle 3: Zuwachsraten der Angebotsentwicklung (alte Bundesländer)**

Maßnahme	Zuwachsrate im Intervall vor der JGG-Reform (1.12.90)	Zuwachsrate im Intervall nach der JGG-Reform	Relation
Täter-Opfer-Ausgleich	23%	60%	2,6
Betreuungsweisungen	17%	37%	2,2
Sozialer Trainingskurs	16%	30%	1,9
Arbeitsauflagen/-weisungen	2%	5%	2,5

den, daß ein Vergleich der Zuwachsraten in beiden Intervallen für sich alleine genommen nicht ausreichend ist, sondern auch die Gesamttendenz der Angebotsentwicklung mit in die Bewertung eingehen muß. Nach den größten Zuwachsraten im zweiten Intervall absteigend geordnet, ergeben sich für die einzelnen Maßnahmen die in Tabelle 3 dargestellten Anteilswerte.

Bis auf Arbeitsauflagen/-weisungen sind die Befunde für die übrigen Maßnahmen eindeutig. Für diese sind keine anderen Entwicklungsabschnitte über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg auffindbar, die größere Zuwachsraten aufweisen würden, als die im Zeitintervall unmittelbar nach der Gesetzesreform von 1990 ermittelten (vgl. Abb. 4).

Bei Arbeitsauflagen/-weisungen ist dies, wie sich unschwer erkennen läßt, natürlich nicht der Fall. Aufgrund der in den der Reformgesetzgebung vorangegangenen Vergleichszeiträumen bereits erreichten hohen Angebotsquoten können die geringen weiteren Zuwachsraten und die sich ergebende positive Differenz nicht weiter interpretiert werden. Arbeitsweisungen gehörten mit anderen Worten schon Mitte der 80er Jahre zum weitgehend flächendeckenden Angebot der öffentlichen und freien Jugendhilfe, so daß weitere wesentliche Steigerungsraten nicht mehr möglich waren. Demgegenüber ist jedoch beim Täter-Opfer-Ausgleich, bei Betreuungsweisungen und sozialen Trainingskursen, in dieser Reihung, eine positive Wirkung der JGG-Reform auf die Angebotsentwicklung nachweisbar.

Die Ausgangssituation in den neuen Bundesländern hinsichtlich der Entwicklung neuer ambulanter Maßnahmen war von der in den alten Bundesländern grundverschieden. Mit der Übernahme des gesamten Verwaltungs- und Rechtssystems war sozusagen mit Vollzug der Wiedervereinigung ein gemeinsamer »Null-Punkt« für die Entwicklung der neuen ambulanten Maßnahmen vorhanden. Diesbezüglich können die rekonstruierten Angebotsentwicklungen der einzelnen Maßnahmen miteinander verglichen werden (vgl. Abb. 5).

In der graphischen Übersicht ist gut zu erkennen, daß Arbeitsauflagen und -weisungen mit den Betreuungsweisungen zusammen diejenigen Sanktionen waren, deren Angebotsentwicklung zeitlich am frühesten, bereits ab Dezember 1990 einsetzte. Das erste uns berichtete Täter-Opfer-Ausgleichs-Angebot datiert vom Juni 1990, das erste Soziale-Trainingskurs-Angebot vom Februar 1991.

Hinsichtlich der Angebotsentwicklung zeigen die Trendverläufe erhebliche Unterschiede in den Zuwachsraten der einzelnen Maßnahmen. Arbeitsauflagen/-weisungen sind nicht nur diejenigen Maßnahmen mit dem frühesten Beginn, sondern auch diejenigen mit der mit Abstand größten Entwicklungsdynamik. In nicht ganz zwei Jahren waren bereits 90% aller Angebote bezüglich Arbeitsauflagen/-weisungen entstanden. Dies deutet nicht nur auf einen engen zeit-

Abb. 2: Angebotsverteilung von sozialen Trainingskursen im Bundesländervergleich\*



lichen Zusammenhang zwischen Jugendamtsinstitutionalisierung und dem Angebot von Arbeitsauflagen/-weisungen hin, sondern auch im Hinblick auf die übrigen Maßnahmen auf eine Angebotspriorität der gemeinnützigen Arbeit. Man kann davon ausgehen, daß es sich hierbei um die am unproblematischsten implementierbare der neuen ambulanten Maßnahmen handelt, die auch in quantitativer Hinsicht

nennenswerte Anteile der Jugendkriminalität erfaßt und damit eine effiziente »Abarbeitung« von Fällen ermöglicht.<sup>11</sup>

Das Angebot bei Betreuungsweisungen entwickelte sich dagegen sehr viel langsamer mit jährlich geringeren, aber von Beginn an konstanten Zuwachsraten bis Mitte 1992. Beinahe parallel hierzu verlief die Angebotsentwicklung bei Täter-Opfer-Ausgleichsmaßnahmen, deren

»Bei der konkreten inhaltlichen Gestaltung der Kurse nahmen allerdings erlebnis-, handlungsorientierte und lebenspraktische Elemente einen größeren Raum ein als nach den häufiger eher abstrakt anmutenden Zielvorgaben zu erwarten gewesen wäre«

Entwicklung im Trendverlauf über den gesamten Beobachtungszeitraum die gleichen Steigerungsraten aufweist.

Im Vergleich mit den anderen Erziehungsmaßregeln setzte die Angebotsentwicklung bei sozialen Trainingskursen relativ spät ein. Nach einer relativ langen »Anlaufphase« von beinahe eineinhalb Jahren mit sehr niedrigen Zuwachsraten setzte eine sich beschleunigende Angebotszunahme ein und erreichte in einem mittleren Entwicklungsabschnitt Zuwachsraten, die im Mittel größer ausfallen als diejenigen bei Betreuungsweisungen und beim Täter-Opfer-Ausgleich.

Über die weitere Entwicklung bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfügen wir nur hinsichtlich des Täter-Opfer-Ausgleichs über gesicherte Informationen. In speziell zur Angebotsstruktur des TOA 1994 und 1997 durchgeführten Befragungen ermittelte Steffens einen Anstieg von 56 auf 128 Einrichtungen, die den Täter-Opfer-Ausgleich praktizieren, das heißt einen Anstieg von 129% im Zeitraum nach unserer bundesweiten Erhebung (vgl. Steffens 1999). Ähnlich stellten Wandrey/Weitekamp (in Dölling u.a. 1998, S. 130 ff.) im Zeitraum 1992–95 bundesweit einen Anstieg von 226 auf 368 (= + 63%) TOA-Projekte fest und kamen daher zum Schluß, daß der viel

zitierte Gründungsboom weiter anhalte. Eine geplante weitere Ausbreitung von Täter-Opfer-Ausgleichs- ebenso wie Soziale-Trainingskurs-Projekten hatte bereits unsere Umfrage von 1994 ergeben, nach der etwa ein Viertel bis ein Drittel der Jugendamtsbezirke ohne bisheriges Angebot angaben, die Einrichtung des TOA bzw. STK unmittelbar zu planen. Andererseits sind die auf kommunaler Ebene spürbaren Mittelkürzungen und Einschnitte im sozialen Bereich in den letzten Jahren auch an der Jugendhilfe nicht spurlos vorübergegangen, so daß an dieser Stelle offen bleiben muß, ob die auf den ersten Blick günstige Angebotsstruktur der neuen ambulanten Maßnahmen auf dem Niveau von 1994 durchweg gehalten werden konnte.

Einschränkend ist darüber hinaus hervorzuheben, daß die Tatsache eines existierenden Maßnahmeangebots allein weder über die quantitative Bedeutung der neuen ambulanten Maßnahmen in der Jugendkriminalrechtspflege noch über die Qualität des Angebots etwas aussagt.<sup>12</sup>

## Der soziale Trainingskurs – Quantitative und qualitative Aspekte

Soziale Trainingskurse haben wie erwähnt bundesweit eine große Verbreitung gefunden und werden mittlerweile in drei von vier Jugendamtsbezirken angeboten. Der soziale Trainingskurs wird in einer deutlichen Mehrheit der Amtsbezirke von freien Trägern durchgeführt. Zwar ist die Zahl öffentlicher und freier Kursträger annähernd gleich, jedoch erbringen letztere häufiger bezirksübergreifende Kursangebote und erreichen somit insgesamt eine mit Abstand größere Flächendeckung.

Auch hinsichtlich ihrer personellen Rahmenbedingungen zeigten sich die Kursprojekte freier Träger denen der Jugendämter vielfach überlegen. So investierten die freien im Vergleich zu den öffentlichen Trägern durchschnittlich fast die doppelte Arbeitszeit in ein Kursangebot. Das insgesamt bei den freien Trägereinrichtungen explizit für die Durchführung sozialer Trainingskurse ausgewiesene Stellenvolumen war sogar mehr als dreimal so hoch wie bei den Jugendämtern. Auch der Anteil der für die Kursarbeit über eine Zusatzausbildung spezialisierten Fachkräfte war bei den freien Trägern höher.

Die Träger sozialer Trainingskurse – freie noch stärker als öffentliche – sahen sich zunehmend mit finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert. Vielfach waren die Maßnahmeträger gezwungen, Abstriche an Umfang, Inhalt und personeller Ausstattung ihres Kursangebots vorzunehmen. Noch allerdings gelang es dem größten Teil der Träger (jedenfalls im Untersuchungszeitraum 1994) für die Durchführung der Kurse jeweils zumindest einen hauptamtlichen Mitarbeiter abzustellen.

Die quantitative Gesamtentwicklung der Maßnahme war – absolut gesehen – durch ein beachtliches Wachstum gekennzeichnet: Immer

**Tabelle 4: Teilnehmerzahlen 1991–93 an sozialen Trainingskursen in Deutschland – Vergleich Jugendämter und freie Träger**

	1991			1992			1993		
	25% <sup>1)</sup> n =	50% <sup>2)</sup> n =	75% <sup>3)</sup> n =	25% n =	50% n =	75% n =	25% n =	50% n =	75% n =
<b>Jugendämter</b>	8	18	31	8	16	25	8	15	30
Träger, n =	87			112			129		
Maßnahmen, n =	2.029			2.310			2.761		
<b>freie Träger</b>	13	24	40	12	21	34	9	19	33
Träger, n =	68			87			118		
Maßnahmen, n =	1.874			2.318			2.980		

- 1) D. h.: 25% der Träger hatten bis zu n Teilnehmer in der entsprechenden Maßnahme  
 2) D. h.: 50% der Träger hatten bis zu n Teilnehmer in der entsprechenden Maßnahme (= Median)  
 3) D. h.: 75% der Träger hatten bis zu n Teilnehmer in der entsprechenden Maßnahme

**Tabelle 5: Teilnehmerzahlen 1991–93 an sozialen Trainingskursen in Deutschland – Vergleich alte und neue Bundesländer**

	1991			1992			1993		
	25% <sup>1)</sup> n =	50% <sup>2)</sup> n =	75% <sup>3)</sup> n =	25% n =	50% n =	75% n =	25% n =	50% n =	75% n =
<b>ABL</b>	10	21	36	9	17	32	9	18	32
Träger, n =	152			184			200		
Maßnahmen, n =	3.860			4.376			4.926		
<b>NBL</b>	12	13	–	8	15	19	7	11	19
Träger, n =	3			15			47		
Maßnahmen, n =	43			252			815		

- 1) 2) 3) siehe Tabelle 4

mehr Anbieter erreichten in immer mehr Kursveranstaltungen immer mehr Teilnehmer. In der Relation je Träger stagnierte jedoch die Anzahl der jährlich angebotenen Einzelkurse, die jeweiligen Teilnehmerzahlen waren tendenziell sogar rückläufig. So wird verständlich, daß 1993 trotz weiter steigender Gesamtzahlen ein nicht unerheblicher Teil, nämlich etwa ein Drittel der angebotenen Kurse, unter Auslastungsproblemen litt.

Die Anzahl der insgesamt pro Jahr von den öffentlichen und freien Trägern veranstalteten Einzelkurse ist in dem von uns beobachteten Zeitraum recht deutlich, nämlich um mehr als die Hälfte (57%) angestiegen. Dieser Anstieg hat sich von 1992 auf 1993 (um 30%) im Vergleich zu 1991 auf 1992 (um 16%) noch einmal beschleunigt vollzogen. Während er jedoch in den alten Bundesländern im Jahresvergleich 1992/93 (14%) gegenüber 1991/92 (15%) annähernd gleich blieb, hat sich in den neuen Bundesländern die Zahl der Einzelkurse im Vergleich zum Vorjahr jeweils mehr als verdreifacht. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß in den neuen Bundesländern die Entwicklung ab 1992 auf einem äußerst niedrigen zahlenmäßigen Niveau einsetzte. Sowohl in den neuen als auch in den alten Bundesländern ist der Anstieg der Kurszahlen darauf zurückzuführen, daß immer mehr Träger überhaupt ein Kursangebot einführen. Die Zahl von durchschnittlich rund drei Trainingskursen pro Jahr und Träger blieb im gesamten Beobachtungszeitraum annähernd gleich, unabhängig davon, ob es sich um die alten oder neuen Länder oder um öffentliche oder freie Träger handelte. An der Steigerung des Gesamtvolumens an jährlich veranstalteten Einzelkursen waren dagegen die freien Träger, deren Angebot im Beobachtungszeitraum um 82% angewachsen war, weitest stärker beteiligt als die Jugendämter (37%).

Die Teilnehmerzahlen an sozialen Trainingskursen sind im Gesamtzeitraum nicht ganz im gleichen Verhältnis wie die Kursveranstaltungen gestiegen; nämlich »nur« um 47% (vgl. Tab. 4). Die jährliche Teilnehmerzahl je Träger war dagegen im Gesamtzeitraum sogar leicht rückläufig. Während noch 1991 die Hälfte aller Maßnahmeträger jeweils mindestens 20 Teilnehmer in ihr Kursangebot aufnehmen konnten, waren es 1993 mit 15 Teilnehmern je Träger genau ein Viertel weniger.

Man kann zusammenfassend festhalten, daß zwischen 1991 und 1993 nach den uns vorliegenden Angaben sowohl der quantitative Umfang des Gesamtangebots (Anzahl der jährlich veranstalteten Einzelkurse) als auch die jährlichen Teilnehmerzahlen insgesamt beträchtlich angestiegen sind.

Auf die Frage nach der durchschnittlichen Frequentierung der Kurse gaben etwas mehr als drei Viertel (78%) zwischen sechs und zehn Teilnehmer an. Bei etwa vier von fünf Kursen (81%) lag die Mindestzahl zwischen vier und acht Teilnehmern, bei gut drei Viertel (77%) der Kurse wurden als maximale Teilnehmerzahl acht bis zwölf Jugendliche/Heranwachsende genannt.

Abb. 3: Angebotsverteilung von Täter-Opfer-Ausgleich im Bundesländervergleich\*



\* nach der Kreisgebietsreform in den neuen Bundesländern, einschließlich Telefon-Survey

Viele Kursprojekte orientieren sich entweder überhaupt nicht auf eine eingegrenzte Zielgruppe oder bestimmen diese nur derart unscharf, daß so gut wie jeder fragliche Jugendliche auch aufgenommen werden kann. Ausgeschlossen blieb häufig lediglich ein randständiges »Problemklientel« aus jenen jungen Menschen, die als besonders problembelastet erschienen, therapeutischer Hilfen bedurften oder aber aus Sicht der

Kursverantwortlichen eine funktionierende Gruppenarbeit hätten gefährden können.

Die vorherrschende Zielsetzung, der sich die pädagogische Arbeit im Rahmen sozialer Trainingskurse stellt, ist die Bewältigung sozialisationsbedingter Persönlichkeits- und Verhaltensdefizite auf Seiten der straffällig gewordenen Jugendlichen. Pragmatischeren, enger an der alltäglichen Lebenswelt der jungen Menschen ori-

entierten Zielen und erst recht kriminalpolitisch motivierten Bestrebungen wurde demgegenüber eine geringere Bedeutung zugemessen. Bei der konkreten *inhaltlichen Gestaltung* der Kurse nahmen allerdings erlebnis-, handlungsorientierte und lebenspraktische Elemente einen größeren Raum ein als nach den häufiger eher abstrakt anmutenden Zielvorgaben zu erwarten gewesen wäre. Die genannten Gestaltungselemente sind es auch, die – über grundlegende soziale (Integrations-)Erfahrungen hinaus – unter den Kursteilnehmern selbst am häufigsten eine positive Resonanz fanden. Dagegen stießen gesprächsorientierte, themenzentrierte wie selbstreflexive Kursschwerpunkte nach der Erfahrung der Projektbetreiber teilweise eher auf Ablehnung unter den Jugendlichen. Insgesamt überwogen jedoch die positiven Reaktionen der Kursteilnehmer die negativen bei weitem. Der Eindruck aus der Sicht der Kursbetreuer erscheint zutreffend, daß die Mehrzahl der Kurse in ihrer derzeitigen Ausgestaltung überwiegend Zustimmung unter den Jugendlichen findet. Auch das abschließende Urteil der Kursbetreuer hinsichtlich des Erreichens der vorgefaßten Kursziele fällt optimistisch aus.

Allerdings sind gerade pragmatische, auf eine konkrete Veränderung der alltäglichen Lebenssituation der jugendlichen Klienten zielende (Re-) Integrationsbemühungen (schon wegen der gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen bezüglich Arbeitslosigkeit etc.) häufig nur schwer zu realisieren.

Beim größten Teil der Gruppenangebote handelte es sich um zeitlich *begrenzte Kursformen*, Angebote einer *fortlaufenden Gruppenarbeit* waren eindeutig in der *Minderheit*. Befristete Kurse dauerten mehrheitlich nicht mehr als drei Monate, überschritten jedoch in manchen Fällen sogar die Grenze von sechs Monaten.

Im Gesamtvergleich gesehen, kann mithin die *Verpflichtung* an einem *sozialen Trainingskurs teilzunehmen*, ein *höchst unterschiedliches*, kaum noch vergleichbares *Maß an zeitlicher Anforderung* einhalten.

Da bei zeitlich abgeschlossenen Kursformen über eine verlängerte Aufnahmefrist hinaus ein laufender Einstieg neuer Teilnehmer nicht möglich ist und der Abstand zwischen zwei Kursen bis zu einem halben Jahr betragen kann, können für zukünftige Kursteilnehmer nicht selten unzu-

mutbar *lange Wartezeiten* entstehen, die den ursprünglichen Sinn und Zweck der Maßnahme als ein krisenintervenierendes Hilfsangebot an den Jugendlichen in Frage stellen.

Nach ihrer *Zeitstruktur* lassen sich *zwei Grundtypen*, nämlich »*Kompaktkurse*« und »*periodische Kurse*« klassifizieren, die in der Praxis seltener rein, jedoch häufiger in Kombination miteinander in unterschiedlicher Gewichtung auftraten. Insbesondere aus einer solchen Verknüpfung beider Kurstypen kann den betroffenen Kursteilnehmern eine außerordentlich hohe zeitliche Inanspruchnahme erwachsen, die in Einzelfällen eine erhebliche (unter Umständen unverhältnismäßige) Eingriffsintensität erreicht.

Hinsichtlich ihrer sonstigen konzeptionellen Rahmenbedingungen handelte es sich bei sozialen Trainingskursen in der Mehrzahl um für bestimmte freiwillige Teilnehmer ebenfalls *offene Gruppenangebote*. Vielfach war eine ergänzende Einzelbetreuung der Jugendlichen vorgesehen, in weniger als der Hälfte aller Fälle auch die Möglichkeit zu einer freiwilligen Fortsetzung der Gruppenteilnahme.

Das für eine erfolgreiche Maßnahmepraxis unerläßliche Zusammenwirken aller Verfahrensbeitragenden war häufig während der Konzipierungsphase eines Kursprojekts noch nicht gegeben, sondern etablierte sich erst im weiteren Verlauf in Form von regelmäßigen Treffen zwischen Maßnahmeträgern, JGH und Justizorganen.

**Tabelle 6: Teilnehmerzahlen 1991–93 am Täter-Opfer-Ausgleich im Vergleich Neue Bundesländer – Alte Bundesländer (Jugendämter und freie Träger zusammen)**

	1991			1992			1993		
	25% <sup>1)</sup> n =	50% <sup>2)</sup> n =	75% <sup>3)</sup> n =	25% n =	50% n =	75% n =	25% n =	50% n =	75% n =
<b>Alte Bundesl.</b>	3	7	17	3	8	17	4	8	20
JA-Bezirke, n =	128			178			210		
Teilnehmer, n =	1.735			2.574			3.346		
<b>Neue Bundesl.</b>	1	3	8	2	6	12	3	8	20
JA-Bezirke, n =	40			72			107		
Träger, n =	338			785			1.836		

1) 2) 3) siehe Tabelle 4

**Tabelle 7: Teilnehmerzahlen 1991–93 an Täter-Opfer-Ausgleichsmaßnahmen im Vergleich der Jugendämter und freien Träger**

	1991			1992			1993		
	25% <sup>1)</sup> n =	50% <sup>2)</sup> n =	75% <sup>3)</sup> n =	25% n =	50% n =	75% n =	25% n =	50% n =	75% n =
<b>Jugendämter</b>	2	5	12	3	6	14	3	7	15
Träger, n =	141			203			254		
Teilnehmer, n =	1.516			2.389			3.558		
<b>Freie Träger</b>	4	7	26	4	8	19	4	11	26
Träger n =	35			66			94		
Teilnehmer, n =	557			970			1.624		

1) 2) 3) siehe Tabelle 4

## Der Täter-Opfer-Ausgleich – Quantitative und qualitative Aspekte

Ein erster Blick auf die uns für die Jahre 1991–1993 vorliegenden Teilnehmerzahlen bei Täter-Opfer-Ausgleichsmaßnahmen vermittelt gleichfalls den Eindruck einer raschen Ausweitung der Maßnahmepraxis. Im Vergleich zu 1991 – dem ersten vollen Jahreszeitraum nach der Jugendstrafrechtsreform bzw. der deutschen Vereinigung – wurde zwei Jahre später in fast doppelt so vielen Jugendamtsbezirken mit zweieinhalbmal so vielen Jugendlichen ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt (317 Jugendamtsbezirke 1993 gegenüber 168 im Jahr 1991 mit 5.182 jährlichen Teilnehmern im Vergleich zu 2.073). Die Betrachtung der jährlich je Jugendamtsbezirk erreichten Teilnehmerzahlen zeigt dagegen nur eine sehr moderate Steigerung. Nachdem 1991 in der Hälfte der Bezirke nur bis zu höchstens fünf jugendliche Klienten von der Maßnahme erreicht wurden, weist auch zwei Jahre später jeder zweite Jugendamtsbezirk nicht mehr als bis zu acht jährliche Teilnehmer auf. Insgesamt deuten die von einem Teil der befragten Träger genannten *nur minimalen Fallzahlen* an, daß ein Täter-Opfer-Ausgleich vielerorts eher nur ganz sporadisch praktiziert wird, bevorzugt wohl in ausgesuchten Einzelfällen, in denen sich eine derartige Konfliktregulierung geradezu aufdrängt.

Die vergleichende Gegenüberstellung von alten und neuen Bundesländern (vgl. *Tab. 6*) eröff-

net zwei zusätzliche interessante Aspekte. Zum einen zeigt sie, daß hinsichtlich der gerade beschriebenen Zunahme der jährlichen Fallzahlen beim Täter-Opfer-Ausgleich je Jugendamtsbezirk diese fast ausschließlich in den neuen Bundesländern zu beobachten ist, während in den alten Bundesländern von einer eher stagnierenden Entwicklung gesprochen werden muß. Zum anderen verläuft die Steigerung der Teilnehmerzahlen in den neuen Ländern derart rasch, daß – nach anfänglich deutlichem Rückstand – innerhalb von zwei Jahren in etwa das Niveau der alten Länder erreicht wurde. Ob dieses in Zukunft sogar übertroffen werden wird, ist noch nicht abschätzbar. Die erwähnte aktuelle Umfrage von Steffens aus dem Jahre 1997 ergab jedenfalls für die neuen Bundesländer einen geradezu atemberaubenden weiteren Anstieg der Fallzahlen: Wurden für 1994 noch lediglich 1.474 Fälle erfaßt,<sup>13</sup> so im Jahr 1997 bereits 6.250, was einer Steigerungsrate auf mehr als das Vierfache (424%) entspricht.

Der entsprechende Vergleich zwischen öffentlichen und freien Trägern (vgl. Tab. 7) ergab, daß sich bei letzteren die Teilnehmerzahlen beim Täter-Opfer-Ausgleich insgesamt auf einem höheren Niveau bewegten. Zwar hat auch eine Reihe von freien Trägern nur minimale jährliche Fallzahlen vorzuweisen – jeder vierte von ihnen hatte 1993 lediglich bis zu höchstens vier Klienten –, doch können die ansonsten von den freien Trägern vorliegenden Zahlen als Hinweis darauf interpretiert werden, daß im Gegensatz zu den Jugendämtern ein größerer Prozentsatz unter ihnen den Täter-Opfer-Ausgleich tatsächlich schwerpunktmäßig praktiziert. Alles in allem dürften damit beim Täter-Opfer-Ausgleich die freien Träger doch in etwas höherem Maß an der Maßnahmepraxis partizipieren, als das allein aus der Verteilung der Trägerschaft geschlossen werden konnte.<sup>14</sup>

### Qualitative Bewertung des Maßnahmenangebots beim Täter-Opfer-Ausgleich

Die Befunde bezüglich der TOA-Angebotsstruktur, sowohl die weit auseinandereichenden, dabei vielerorts äußerst geringen Fallzahlen als auch die sehr unterschiedlichen, teilweise doch sehr unzureichenden infrastrukturellen Rahmenbedingungen (vgl. i. e. Dünkel/Geng/Kirstein 1998, S. 168 ff.) legten es nahe, das eingangs sehr positiv dargestellte Erscheinungsbild bezüglich der bundesweiten Angebotssituation zu differenzieren. Vielfach kann wohl nicht von einem tatsächlich als »Projekt« konzipierten Angebot gesprochen werden, sondern gewissermaßen von einem »Gelegenheitsangebot«, bei dem ein Täter-Opfer-Ausgleich nur sporadisch (»ad hoc«) praktiziert wird.

Daher haben wir versucht, zumindest eine grobe qualitative Differenzierung vorzunehmen und gewisse *Minimalanforderungen*<sup>15</sup> zu formulieren, die an ein entsprechendes Angebot gestellt wurden, um es als ein »schwerpunktmäßiges Projekt« einzustufen:

Abb. 4: Angebotsentwicklung in den alten Bundesländern im Maßnahmenvergleich

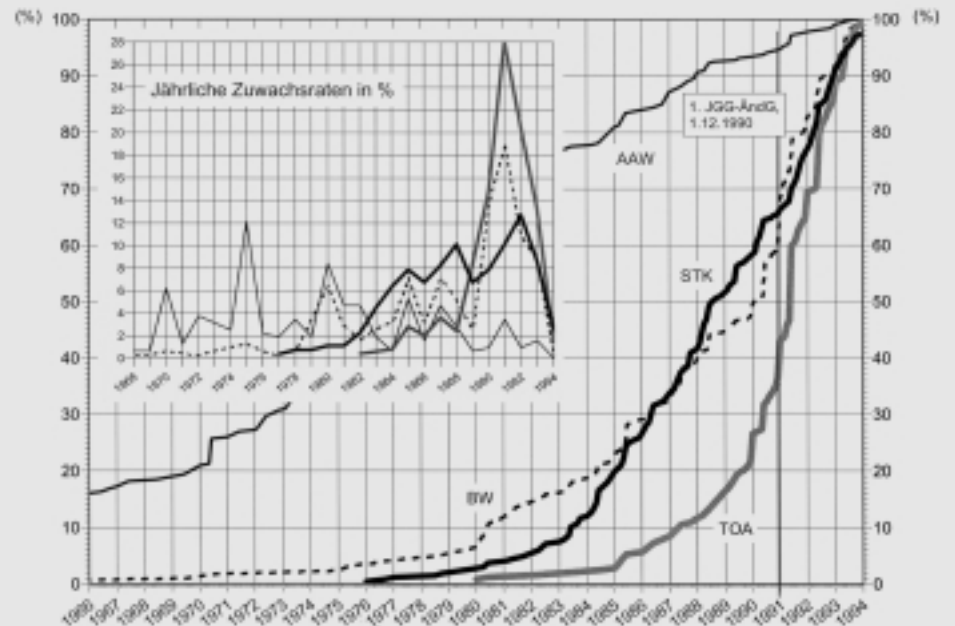
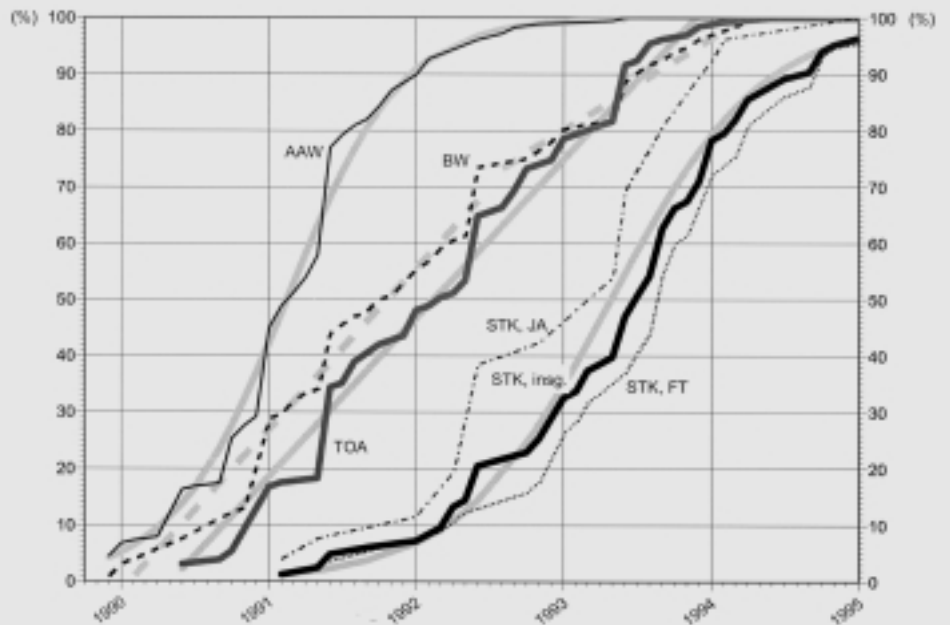


Abb. 5: Angebotsentwicklung in den neuen Bundesländern im Maßnahmenvergleich



- (1) *Fallzahl*: In mindestens einem der beiden letzten von uns erfaßten Jahreszeiträume (1992 oder 1993) sollte durchschnittlich wenigstens ein TOA-Fall im Monat durchgeführt worden sein.
- (2) *Spezialisierung*: Wenigstens ein TOA-Mitarbeiter vor Ort sollte eine spezialisierende Aus- bzw. Weiterbildung (z.B. zum Konfliktberater) absolviert haben.
- (3) *Opferfonds*: Es sollte ein Opferfonds eingerichtet sein.
- (4) *Selbsteinschätzung*: Die TOA-Mitarbeiter selbst sollten ihr derzeitiges Maßnahmenangebot als »schwerpunktmäßig« einstufen.

Bei der nachfolgenden Kategorisierung wurde zunächst jedes TOA-Angebot, das alle vier Anforderungen erfüllte, von uns als »schwerpunktmäßiges Projekt« eingestuft. Da aus den ver-

schiedensten, durchaus einsehbar<sup>16</sup> Gründe eine der geforderten Voraussetzungen auch (noch) nicht erfüllt sein kann und Täter-Opfer-Ausgleich trotzdem schwerpunktmäßig praktiziert wird, wurden in die entsprechende Einstufung auch alle jene Angebote aufgenommen, die *mindestens drei der vier genannten Anforderungen* gerecht wurden. Unter den übrigen uns bekannten TOA-Angeboten, die demnach als sporadisch durchgeführte »ad-hoc«-Maßnahmen einzustufen gewesen wären, fanden sich allerdings einige mit außerordentlich hohen Fallzahlen (bis zu 209 Fälle im Jahr 1993!), ohne daß sie mehr als ein weiteres der vorgegebenen Kriterien erfüllten. Da aber hohe Fallzahlen sicherlich das wichtigste Indiz dafür sind, daß die Maßnahme

darf, der hinsichtlich der *flächendeckenden Etablierung des Täter-Opfer-Ausgleichs* als über Einzelfälle hinausgehendes Angebot auch einige Jahre nach der Reform des Jugendstrafrechts mit der Aufnahme dieser restitutiven Maßnahme in den Katalog der Weisungen nach § 10 JGG sowie der Hervorhebung in § 45 Abs. 2 JGG als diversionsbegleitende Maßnahme besteht.<sup>17</sup>

## Ergebnisse der Jugendrichterbefragung

Die Ergebnisse der Jugendrichterbefragung bestätigten das durch die Befragung der Jugendämter und freien Träger gewonnene Bild einer in weiten Bereichen flächendeckenden Angebots-

Der ganz überwiegende Anteil von Jugendrichtern war auch mit der Qualität der sozialen Trainingskurse zufrieden, wenngleich vereinzelt auch kritische Meinungen (vor allem hinsichtlich der Konzeption und strukturellen Gestaltung, seltener wegen langer Wartezeiten oder mangelnder Kooperation seitens der Projektträger) geäußert wurden.

Soziale Trainingskurse haben in der *jugendrichterlichen Sanktionspraxis* eine *beachtliche Bedeutung* erlangt und machten 1993 nach unseren Hochrechnungen aufgrund der erfaßten Teilnehmerzahlen ca. 7–10% der verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden aus. Die quantitativ wichtigste der neuen ambulanten Maßnahmen stellt zweifellos die gemeinnützige Arbeit dar: jeder dritte nach Jugendstrafrecht Verurteilte hat (ggf. neben anderen Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln) eine Arbeitsaufgabe nach § 15 JGG erhalten. Hinzu kommen die in der Strafverfolgungsstatistik nicht gesondert ausgewiesenen jugendrichterlichen Weisungen zu gemeinnütziger Arbeit und die entsprechenden Diversionsmaßnahmen. Die quantitative Bedeutung von Betreuungsweisungen und des Täter-Opfer-Ausgleichs läßt sich nur schwer einschätzen, jedoch haben sich auch diese neuen ambulanten Maßnahmen als (wenn auch zarte) Pflänzchen eines sozialpädagogisch orientierten und konstruktiven Jugendkriminalrechts etabliert. Von einem »Mauerblümchendasein« kann wohl auch insoweit nicht mehr gesprochen werden.<sup>18</sup>

Insgesamt gesehen ermutigen die Ergebnisse der Jugendrichterbefragung, auch und gerade bei schwierigen und mehrfach auffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden mit sozialpädagogisch anspruchsvollen Reaktionsformen die Integration beziehungsweise Wiedereingliederung zu fördern. Von einem Scheitern oder größeren Implementationsproblemen dieser Maßnahmen, insbesondere des sozialen Trainingskurses, kann nach den Erfahrungen der Jugendrichter (die sich auffällig mit den Ergebnissen der Jugendamtsbefragung und der Befragung freier Träger decken) nicht die Rede sein.

## Kriminalpolitische Einschätzungen von Jugendrichtern, Mitarbeitern der Jugendämter und der freien Träger

Wir befragten die Jugendrichter und Mitarbeiter der Jugendämter und freien Träger speziell im Hinblick auf den sozialen Trainingskurs zu einigen kriminalpolitisch brisanten Fragen wie beispielsweise der Ersetzbarkeit des Jugendarrests und der Jugendstrafe durch den STK in der Praxis, der Abschaffung des Jugendarrests *de lege ferenda*, aber auch zu schlichten Einschätzungen, ob und wie sich der STK bewährt habe.

Die kriminalpolitischen Bewertungen zeigten, daß der *soziale Trainingskurs* sowohl von Mitarbeitern der *Jugendämter* und *freier Träger* als auch von Seiten der *Jugendrichter überaus positiv eingeschätzt* wird. Ganz überwiegend wurde ein ver-



»schwerpunktmäßig« praktiziert wird, entscheiden wir, auch solche Angebote als »Projekt« einzustufen, die mindestens 30 Fälle im Jahr bearbeitet hatten.

Insgesamt konnten wir innerhalb der geschilderten drei Schritte schließlich die *TOA-Angebote* in 85 von 405 Jugendamtsbezirken (21,0%) als »schwerpunktmäßig« kategorisieren.

Hatte die schriftliche Befragung zunächst ergeben, daß in etwa drei von vier Amtsbezirken in Deutschland Täter-Opfer-Ausgleich angeboten wurde, so zeigt die vorliegende qualitative Bewertung, daß dies insgesamt nur in nicht einmal jedem sechsten Bezirk tatsächlich auch im Rahmen eines schwerpunktmäßig konzipierten Projekts geschah. Letzteres traf auf die neuen Bundesländer (20,2%) sogar häufiger zu als auf die alten (14,8%). Im Vergleich der einzelnen Bundesländer stellt sich die qualitative Angebotssituation in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg noch am positivsten dar, umgekehrt fallen die diesbezüglich extrem niedrigen Quoten in den Flächenstaaten Bayern (5%) und Mecklenburg-Vorpommern (6%) besonders auf.

Diese doch einigermaßen ernüchternden Befunde verweisen auf den *erheblichen Nachholbe-*

struktur bezüglich der neuen ambulanten Maßnahmen. Allerdings gibt es nach wie vor »weiße Flecken« oder zumindest in der Angebotsdichte (etwa beim sozialen Trainingskurs) unzureichende Strukturen, die hauptsächlich mit fehlenden Finanzmitteln bzw. fehlendem Personal potentieller Träger erklärt wurden. Insgesamt überwog allerdings die Einschätzung der Angebotslage durch die Jugendrichter als zufriedenstellend. Hinsichtlich der Zielgruppen sozialer Trainingskurse unterscheiden sich die Jugendrichter nicht wesentlich von den Projektträgern beziehungsweise Mitarbeitern der Jugendämter. Die unterschiedlichen Erfahrungen angesichts der heterogenen Angebotslage (einige Träger bieten Kurse speziell für Mehrfach auffällige, Gewalttäter und andere spezifische Problemgruppen an, die in anderen Kursen explizit ausgeschlossen werden) spiegeln sich in der Einschätzung der Jugendrichter über die grundsätzlich geeignete beziehungsweise ungeeignete Klientel wider. Defizite der Angebotsstruktur wurden vor allem hinsichtlich der Problemgruppen alkohol- und/oder drogenabhängiger, nicht deutschsprachiger sowie von der sozialen Lage her extrem benachteiligter junger Rechtsbrecher geäußert.

stärkter Ausbau des sozialen Trainingskurses befürwortet und die Resozialisierungswirkung als hoch eingeschätzt.<sup>19</sup>

Gleichwohl ergaben sich *Unterschiede* der Sichtweise im Vergleich der *Jugendrichter* mit den *Mitarbeitern der Jugendämter* und der *freien Träger*. Während Sozialarbeiter den sozialen Trainingskurs als echte Alternative zum Jugendarrest ansahen (79% beziehungsweise 78%), war die Zustimmung bei den Jugendrichtern eher verhalten (55%).

Die befragten Jugendrichter akzeptierten zwar einerseits in gleichem Umfang wie die Jugendgerichtshilfe und die freien Träger den sozialen Trainingskurs (*de lege ferenda*) als Diversionsmaßnahme, jedoch waren sie andererseits weder mit einer Abschaffung des Jugendarrests noch mit einer Einschränkung der Koppelungsmöglichkeiten mit anderen Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln einverstanden. Allerdings wurde die Koppelung mit Jugendarrest in der Regel als *nicht sinnvoll* angesehen.

Zu beiden Fragen hatten die Jugendamtsmitarbeiter und die Mitarbeiter freier Träger dezidiert andere Auffassungen. Mitarbeiter freier Träger votierten mehrheitlich für die Abschaffung des Jugendarrests und für den sozialen Trainingskurs als alleinige Sanktion. Letzteres gilt auch für die Jugendgerichtshilfe, die sich allerdings bei der Abschaffung des Jugendarrests in zwei gleich starke Lager der Zustimmung beziehungsweise Ablehnung spaltete. Von daher würde die Durchsetzung der von Fachleuten insbesondere aus dem Bereich der Wissenschaft<sup>20</sup> geforderten *Abschaffung des Jugendarrests* auf *erhebliche Widerstände* vor allem seitens der Justiz stoßen. Dies gilt weniger für den *Beuge- beziehungsweise Ungehorsamsarrest* als Druckmittel zur Erzwungung der Teilnahme am sozialen Trainingskurs, der von *Sozialarbeitern einhellig abgelehnt* und der auch von *Jugendrichtern* nur von einer *knappen Mehrheit akzeptiert* wurde (51%).

Die differenzierte Analyse verdeutlichte, daß tendenziell bei allen kriminalpolitisch brisanten Fragen, insbesondere hinsichtlich der Abschaffung des Jugendarrests, der Ablehnung des Beugearrests oder bezüglich der faktischen Ersetzbarkeit von Jugendstrafe oder Jugendarrest durch den sozialen Trainingskurs sich die Mitarbeiter von Jugendämtern und freien Trägern jeweils »reformfreudiger« als die Jugendrichter zeigten. Allerdings hoben sich die Jugendrichter aus den Stadtstaaten deutlich heraus: Ihre Bewertungen entsprachen weitgehend den Einschätzungen der sozialarbeiterischen Praxis. Im übrigen wurden signifikante Unterschiede im Ost-West-Vergleich und eine deutlich zurückhaltendere kriminalpolitische Aufgeschlossenheit in den südlichen Bundesländern ersichtlich. Die Geschlechts- und Altersvariable spielte in allen Befragtengruppen allenfalls sekundär und vereinzelt eine Rolle, beispielsweise bei der größeren Zurückhaltung von Jugendrichtern gegenüber dem Beugearrest.

Insgesamt darf man aufgrund der Befragungsergebnisse festhalten, daß der *soziale Trainingskurs*

einen *festen und akzeptierten Platz im Sanktionsgefüge des Jugendstrafrechts* erlangt und sich *nach Einschätzung der Beteiligten bewährt* hat. Das Klima für einen weiteren und flächendeckenden Ausbau des sozialen Trainingskurses ist daher günstig. Es bedarf jedoch verstärkter Anstrengungen der Finanzierungsträger zur Absicherung und zum Ausbau von Trägern, die den sozialen Trainingskurs anbieten, um noch unausgeschöpfte Potentiale zugunsten der neuen ambulanten Maßnahmen zu erschließen und die Sanktionspraxis der Jugendgerichte entsprechend weiter zu verändern. Die generell in der Jugendhilfe- und Jugendstrafrechtspraxis einhellig positive Einschätzung und Zustimmung zu den neuen ambulanten Maßnahmen läßt darauf hoffen, daß die »Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis« auch im kommenden Jahrhundert ihre Fortsetzung findet.

*Prof. Dr. Frieder Dünkel lehrt Kriminologie und Strafrecht an der Universität Greifswald und ist Mit-herausgeber dieser Zeitschrift; Bernd Geng (Soziologe, M. A.) ist, Dr. Wolfgang Kirstein (Soziologe) war bis 1997 Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald*

#### Anmerkungen

- 1 Vgl. *Busch/Hartmann/Mehlich* 1986; vgl. auch *Walkenhorst* 1989; zu neueren Bestandsaufnahmen der Angebotsstruktur sog. neuer ambulanter Maßnahmen *Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ* 1992 sowie (bzgl. Niedersachsen) *Drewniak* 1996.
- 2 Der Begriff »Qualitätsmanagement« wird in den letzten Jahren im Gesamtbereich der Straffälligenhilfe und des Strafvollzugs intensiv diskutiert, vgl. z.B. *Maelicke* 1997, ferner das Schwerpunktheft 3/1997 der Zeitschrift »Bewährungshilfe«, dort insbesondere die Beiträge von *Schmitt* und *Borkowski*; vgl. auch die Beiträge bei *Trenczek* 1998; hinsichtlich der neuen ambulanten Maßnahmen des JGG wurde das Problem der Qualitätssicherung vor allem beim Täter-Opfer-Ausgleich thematisiert, vgl. *Netzig/Wandrey* 1996; *Hochmann* 1998.
- 3 Zum Ablauf und zur Methodik der Untersuchung vgl. *Dünkel/Geng/Kirstein* 1998, S. 11 ff.
- 4 So die Begründung des Gesetzentwurfs, vgl. *Bundestagsdrucksache* 11/5829, S. 11.
- 5 Vgl. *Heinz* 1997, S. 60 ff.; zu Vorschlägen für die Weiterentwicklung des JGG, insbesondere auch des Rechtsfolgensystems vgl. *Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.* 1992, S. 27 ff.; *Dünkel* 1996; *DVJJ* 1996; zusammenfassend *Heinz* 1997, S. 54 ff.
- 6 Vgl. hierzu den gleichlautenden Tagungsbericht in *Bundesministerium der Justiz* 1989.
- 7 Vgl. etwa *Busch/Hartmann/Mehlich* 1986; *Heinz/Huber* 1986; *Schreckling u.a.* 1991; *Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ* 1992.
- 8 Vgl. die Jugendrichterbefragung von *Hupfeld* 1993, S. 148 ff., wonach bzgl. sozialen Trainingskursen von den 1992 an Amtsgerichten tätigen Jugendrichtern 27% angaben, es gäbe überhaupt kein Angebot, weitere 18%, das Angebot sei viel zu gering. Hinsichtlich Betreuungsweisungen betrug die entsprechenden Prozentsätze 13% bzw. 18%, hinsichtlich des Täter-Opfer-Ausgleichs 25% bzw. 21%.

**RECHT**  
FÄLLE & LÖSUNGEN

Gerhard Nothacker

## Jugendstrafrecht

– Fälle und Lösungen –

2. Auflage



NOMOS

## Gerhard Nothacker Jugendstrafrecht

– Fälle und Lösungen –

2. Auflage

1998, 214 S., brosch.,

29,80 DM, 218,- öS, 27,50 sFr;

ISBN 3-7890-5505-0

(RECHT – Fälle und Lösungen)

Eine an Fällen orientierte Darstellung des Jugendstrafrechts für Studium und Praxis der Sozialarbeit und der Rechtswissenschaft.

Das neubearbeitete Studienbuch behandelt die Sanktionen im Spannungsfeld zwischen Justiz und Jugendhilfe. Es zeigt Probleme des Verfahrens sowie beim Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen auf.

Die induktive Darstellung

- basiert auf Originalfällen
- erleichtert anhand weiterführender Fragen und Lösungsskizzen den Einstieg
- bereitet auf Prüfungsforderungen vor und
- bietet Lösungsvorschläge für in der Praxis strittige Rechtsfragen.



**NOMOS**

- 9 Diese unter rein quantitativen Aspekten so positiven Ergebnisse sollen an dieser Stelle nicht weiter hinterfragt werden, erst die qualitative Analyse des Maßnahmeangebots wird zeigen, inwieweit sie relativiert werden müssen.
- 10 Die Prozentuierung ist natürlich bei der geringen Anzahl von 5 Jugendamtsbezirken problematisch; in 4 von 5 Bezirken wird nach Auskunft der Jugendämter in Bremen Täter-Opfer-Ausgleich angeboten. In Anbetracht der räumlichen Nähe ist anzunehmen, daß »flächendeckend« geeignete Fälle einem der TOA-Projekte zugeführt werden können.
- 11 In den alten Bundesländern läßt sich aus der *Strafverfolgungsstatistik* ein geradezu »phänomenaler« Zuwachs der 1990 eingeführten Arbeitsauflage (zuvor war gemeinnützige Arbeit nur in Form einer Weisung nach § 10 JGG möglich) erkennen: Bis 1996 stieg der Anteil von Arbeitsauflagen an den insgesamt nach JGG Verurteilten auf nicht weniger als 33,7% an.
- 12 Im folgenden werden quantitative und qualitative Aspekte zu den sozialen Trainingskursen und zum Täter-Opfer-Ausgleich behandelt, auf eine differenzierte Darstellung der Betreuungsweisung und der Arbeitsaufgabe/-weisung muß aus Raumgründen verzichtet werden, vgl. i.e. *Dünkel/Geng/Kirstein* 1998, S. 186 ff.
- 13 Auch *Wandrey/Weitekamp* in *Dölling u.a.* 1998, S. 130 ff. kommen in ihrer bundesweiten Erhebung von Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten zum Ergebnis, daß der »Gründungsboom« (+ 63% allein im Zeitraum 1992-1995) anhalte. Bemerkenswert erscheinen vor allem die offensichtlichen Expansionstendenzen im Erwachsenenstrafrecht, vgl. hierzu auch *Hering/Rössner* 1993; *Kerner u.a.* 1994; *Marks u.a.* 1994; *A. Hartmann* 1995. Die vom TOA-Servicebüro der Deutschen Bewährungshilfe initiierte bundesweite TOA-Statistik deutet trotz lückenhafter Beteiligung ebenfalls einen erheblichen Anstieg der Fallzahlen an, vgl. *A. Hartmann/Stroetzel* 1998, S. 149 ff.; während man nach den vorliegenden Bestandsaufnahmen im Jugendstrafrecht tendenziell von einer flächendeckenden Angebotsstruktur des Täter-Opfer-Ausgleichs ausgehen kann, gilt dies für das Erwachsenenstrafrecht noch lange nicht. Das Potential für den Täter-Opfer-Ausgleich grundsätzlich geeigneter Fälle lag in der Untersuchung von *U. Hartmann* 1998 bei 16%, im Jugendstrafrecht geht man von 20-25% aus, vgl. *Wandrey/Weitekamp* in *Dölling u.a.* 1998, S. 142 f., womit die Ausschöpfungsrate insgesamt immer noch gering bleibt, vgl. i.e. *Dölling/Heminger* in *Dölling u.a.* 1998, S. 356 ff.
- 14 Zu beachten ist im übrigen, daß wir nur freie Träger erfaßt haben, die zumindest auch soziale Trainingskurse anbieten. Die ausschließlichen bzw. schwerpunktmäßigen TOA-Projekte mit regelmäßig erheblich größeren Fallaufkommen sind in unserer Untersuchung dagegen unterrepräsentiert.
- 15 Wir haben uns dabei an jenen »Mindeststandards« orientiert, die sich die Maßnahmeträger im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen selbst gesetzt haben, vgl. *Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht* in der *DVJJ* 1992, S. 413.
- 16 Zum Beispiel ein neu installiertes Projekt weist aufgrund gewisser »Anlaufschwierigkeiten« noch keine ausreichenden Fallzahlen auf; eine noch ungeklärte Finanzierungssituation hat bisher die Einrichtung eines Opferfonds verhindert; eine spezialisierende Fortbildung der Mitarbeiter war noch nicht möglich, wird aber angestrebt; oder aber ganz allgemein eine sehr zurückhaltende oder strenge, nach unseren »weichen« Kriterien »falsche« Selbsteinschätzung.
- 17 Die erwähnte Wiederholungsbefragung von *Steffens* bzgl. der neuen Bundesländer hat allerdings für

- 1977 im Vergleich zu 1994 einen weiteren deutlichen Zuwachs von Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten erbracht. Auch die Zahl der bearbeiteten Fälle pro Einrichtung nahm zu. Insgesamt ergab sich ein Zuwachs der Fallzahlen um 423%, vgl. *Steffens* 1999.
- 18 Allerdings dürften dem TOA angesichts der nicht unerheblichen Kosten Grenzen gesetzt sein, vgl. *Dölling* 1992; *Kaiser* 1996, S. 1062, *Dünkel* 1997a; *Dölling u.a.* 1998; *Steffens* 1999.
- 19 Auf eine detaillierte Darstellung der Einzelergebnisse muß aus Raumgründen verzichtet werden, vgl. ausführlich *Dünkel/Geng/Kirstein* 1998, S. 242 ff.
- 20 Vgl. *Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.* 1992, S. 33 f.; vgl. ferner *Dünkel* 1991, S. 31 f.; 1996, S. 612; *Pfeiffer/Strobl* 1991, S. 45; *P.-A. Albrecht* 1993, S. 224 m. jew. w. N.; ablehnend zur Forderung nach Abschaffung des Jugendarrests *Brunner/Dölling* 1996, Rdnr. 8 zu § 16; *Schaffstein/Beulke* 1998, S. 121; für die Abschaffung des Freizeit- und Kurzarrests und die Umgestaltung des Dauerarrests im Sinne eines stationären sozialen Trainingskurses *Laue* 1994; S. 324; *Ostendorf* 1997, Grdl. zu §§ 13-16, Rdnr. 9; *Sonnen* in *Diemer/Schoreit/Sonnen* 1995, Rdnr. 6 f. zu § 16 sieht die verbleibende alleinige Legitimation des Jugendarrests in der Möglichkeit, eine längerfristige Jugendstrafe zu ersetzen; zu empirischen Belegen in dieser Hinsicht anhand eines Vergleichs der Strafverfolgungsstatistiken der einzelnen Bundesländer vgl. *Pfeiffer/Strobl* 1991.

## Literatur

- Albrecht, P.-A. (1993): *Jugendstrafrecht*. 2. Aufl., München.
- Brunner, R., Dölling, D. (1996): *Jugendgerichtsgesetz*. Kommentar. 10. Aufl., Berlin/New York.
- Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der *DVJJ* (1992) (Hrsg.): *Ambulante Maßnahmen und sozialpädagogische Jugendhilfeangebote für junge Straffällige*. Standort und Standards. Bonn.
- Bundesministerium der Justiz (1989) (Hrsg.): *Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis*. Bonn.
- Busch, M., Hartmann, G., Mehlich, N. (1986): *Soziale Trainingskurse im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes*. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.). 3. Aufl., Bonn.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (1992): *Für ein neues Jugendgerichtsgesetz*. Vorschläge der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts. *DVJJ-Journal* 3, S. 4-39.
- Diemer, H., Schoreit, A., Sonnen, B.-R. (1995): *JGG*. Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz. 2. Aufl., Heidelberg.
- Dölling, D. (1992): *Der Täter-Opfer-Ausgleich: Möglichkeiten und Grenzen einer neuen Sanktionsform*. *Juristenzeitung*, S. 493-499.
- Dölling, D., u.a. (1998): *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland*. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn.
- Drewniak, R. (1996): *Ambulante Maßnahmen für junge Straffällige*. Eine kritische Bestandsaufnahme in Niedersachsen. Baden-Baden.
- Dünkel, F. (1991): *Zur Situation des Jugendarrestes in der Bundesrepublik Deutschland vor und nach der Vereinigung*. *DVJJ-Journal* 2, S. 23-34.
- Dünkel, F. (1996): *20 Thesen zu einer Neukonzeption freiheitsentziehender Sanktionen im Jugendstrafrecht*. In: *DVJJ* (Hrsg.): *Jugend im sozialen Rechtsstaat*. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Bonn, S. 609-619.
- Dünkel, F. (1997): *Täter-Opfer-Ausgleich*. German experiences with mediation in a European perspective. *European Journal on Criminal Policy and Research* 4, S. 44-66.
- Dünkel, F., Geng, B., Kirstein, W. (1998): *Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland*. Mönchengladbach (Reihe »recht« des Bundesministeriums der Justiz).
- DVJJ (1996) (Hrsg.): *Jugend im sozialen Rechtsstaat*. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz. Bonn.
- Hartmann, A. (1995): *Schlichten oder Richten*. Der Täter-Opfer-Ausgleich und das (Jugend-)Strafrecht. München.
- Hartmann, A., Stroetzel, H. (1998): *Die Bundesweite TOA-Statistik*. In: *Dölling, D., u.a.: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland*. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn, S. 149-202.
- Hartmann, U. I. (1998): *Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich*. Baden-Baden.
- Heinz, W. (1997): *Deutschland*. In: *Dünkel, F., van Kalmthout, A., Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich*. Bonn, S. 3-65.
- Heinz, W., Huber, M. (1986): *Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige*. Eine Bestandsaufnahme. In: *Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (Hrsg.): Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige*. Zwischenbilanz und Perspektiven. 2. Auflage, München (Schriftenreihe der DVJJ), S. 37-55.
- Hering, R.-D., Rössner, D. (1993) (Hrsg.): *Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht*. Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung: Grundlagen, Modelle, Resultate und Perspektiven. Bonn.
- Hochmann, J. (1998): *Qualitätssicherung beim Täter-Opfer-Ausgleich*. *Neue Kriminalpolitik* 10, Heft 1, S. 30-35.
- Hupfeld, J. (1993): *Jugendrichter und ihre Handlungsmöglichkeiten*. *DVJJ-Journal* 4, S. 146-153.
- Kaiser, G. (1996): *Kriminologie*. Ein Lehrbuch. 3. Aufl., Heidelberg.
- Kerner, H.-J., Hassemer, E., Marks, E., Wandrey, M. (1994) (Hrsg.): *Täter-Opfer-Ausgleich – auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung? Beitrag zu einer Standortbestimmung*. Bonn.
- Maelicke, B. (1997): *Sparen als Chance? Neue Kriminalpolitik* 9, Heft 1, S. 26-29.
- Marks, E., Meyer, K., Schreckling, J., Wandrey, M. (1994) (Hrsg.): *Wiedergutmachung und Strafrechtsspraxis*. Erfahrungen, neue Ansätze, Gesetzesvorschläge. Bonn.
- Netzig, L., Wandrey, M. (1996): *»Was ist Drin, wenn TOA draufsteht?« Zur Entwicklung und Etablierung von Standards für den Täter-Opfer-Ausgleich*. *DVJJ-Journal* 7, S. 7-13.
- Pfeiffer, C., Strobl, R. (1991): *Abschied vom Jugendarrest*. *DVJJ-Journal* 2, S. 35-45.
- Schaffstein, F., Beulke, W. (1998). *Jugendstrafrecht*. 13. Aufl., Stuttgart.
- Schreckling, J., u. a. (1991): *Bestandsaufnahme zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland*. Bonn (Bundesministerium der Justiz).
- Steffens, R. (1999): *Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern*. Mönchengladbach (im Erscheinen).
- Trenczek, T. (1998) (Hrsg.): *Sparen als Chance? Rechtsstaatlichkeit und Fachlichkeit unter veränderten ökonomischen Bedingungen*. *DVJJ-Journal EXTRA* Nr. 1. Hannover.
- Walkenhorst, P. (1989): *Soziale Trainingskurse*. Ein Themenorientiertes Förderangebot. Pfaffenweiler.

*Die repräsentative Darstellung  
in 5 Bänden*

## **Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse?**

*Herausgegeben von Prof. Dr. Klaus Lüderssen*

Weltweit und auch in Deutschland sehen sich die Vertreter einer aufgeklärten Kriminalpolitik in die Defensive gedrängt. Am Ende des 20. Jahrhunderts wird immer häufiger die Wirksamkeit ihrer Konzepte im Kampf gegen das scheinbar allgegenwärtige Böse in Frage gestellt.

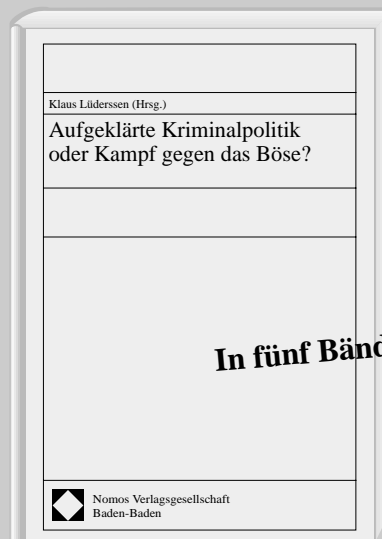
In dieser fünf Bände umfassenden Edition melden sich international führende Repräsentanten eines rationalen Umgangs mit Delinquenz zu Wort. In den aufeinander bezogenen, aber in sich abgeschlossenen Einzelbänden behandeln sie – auch vor dem Hintergrund repräsentativer Fallstudien – die für die Diskussion zentralen Fragen: so die grundsätzliche Rechtfertigung strafrechtlicher Verbote, die Wechselwirkungen von neuen Formen der Kriminalität und ihrer Wahrnehmung oder die Ziele gesellschaftlich-staatlicher Reaktionen überhaupt. Gestützt auf die Erkenntnisse verschiedener Disziplinen sowie die Erfahrungen in unterschiedlichen Rechtssystemen und Kulturkreisen vermitteln sie damit ein breites Spektrum an Prinzipien und erarbeiten erhellende Erklärungsmuster, aber auch überzeugende Alternativen zu einer rigiden Ordnungs- und Sicherheitspolitik.

### **Die Bände**

- I Legitimationen
- II Neue Phänomene der Gewalt
- III Makrodelinquenz
- IV Legalbewährung und Ich-Struktur
- V Lernprozesse im Vergleich der Kulturen

# NOMOS

*aktuell*



**In fünf Bänden**

*Klaus Lüderssen (Hrsg.)  
Aufgeklärte Kriminalpolitik oder  
Kampf gegen das Böse?  
Band I – V  
1998, 5 Bände, 1778 S., geb.,  
428,- DM, 3124,- öS, 381,- sFr,  
ISBN 3-7890-5454-2*

*Band I: Legitimationen  
480 S., geb., ISBN 3-7890-5420-8  
Band II: Neue Phänomene der Gewalt  
308 S., geb., ISBN 3-7890-5431-3  
Band III: Makrodelinquenz  
451 S., geb., ISBN 3-7890-5432-1  
Band IV: Legalbewährung und  
Ich-Struktur  
260 S., geb., ISBN 3-7890-5433-X  
Band V: Lernprozesse im Vergleich  
der Kulturen  
279 S., geb., ISBN 3-7890-5434-8  
Preis je Band bei Einzelbezug  
98,- DM, 715,- öS, 89,- sFr*

 **NOMOS Verlagsgesellschaft**  
76520 Baden-Baden · Fax (07221) 2104-27